



Jetzt spenden

Sicher & einfach helfen »

ANUAS ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen, bitte dafür bei der Spendenüberweisung Ihre Kontaktdaten angeben.

KD-Bank e.G. * BIC GENODED1DKD * IBAN DE65 3506 0190 0000 801801

Newsletter / Monatsbericht März 2018

"Kein Mensch kann die in ihm angelegten Potentiale entfalten, wenn er in seiner Würde von anderen verletzt wird oder er gar selbst seine eigene Würde verletzt."
- Prof. Dr. Gerald Hüther



Der ANUAS-Newsletter erhält ein neues Layout!

ANUAS hat über Projektgelder die Finanzierung für zwei neue Webseiten bewilligt bekommen.

Neu entsteht im April die Webseite der ANUAS-Selbsthilfe-Organisation mit Angeboten der Hilfe zur Selbsthilfe für betroffene Angehörige. Es wird u.a. eine Plattform entstehen für eine Online-Schreibtherapie. Es wird ein Traumaportal zur Information und Aufklärung entstehen.

Auf dieser Webseite werden zukünftig alle bundesweiten Landesgeschäftsstellen, Zweigstellen- und Anlaufstellenaktivitäten zu lesen sein. Die Informationen erscheinen dann nicht mehr im Newsletter.

Spätestens im Mai wird die Webseite der ANUAS-Hilfsorganisation neugestaltet werden.

Auf dieser Seite erhält der Leser Informationen, die die Interessenvertretung betroffener Angehöriger gewaltsamer Tötung (= Opfer psychischer Gewalt nach einer tödlichen Gewalttat) betreffen.

Der Bundesverband will im Sinne sozialer Verantwortung und aus Erfahrungen der eigenen Betroffenheit für die Betroffenen als Hilfsorganisation Einfluß auf die Gesellschaft nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Verbesserungen in der Umsetzung der Gesetze zu ermöglichen.



ANUAS-Datenschutzbeauftragter

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben.

Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

Es gibt deutlich höhere Bußgelder bei Verstößen als bisher (§ 83 Abs. 5 DSGVO).

Bei Datenpannen müssen Sie die Datenschutzbehörde informieren und, sofern Auswirkungen auf Betroffene zu befürchten sind (z.B. Datenmissbrauch durch Dritte) auch diese. Geregelt in den §§ 33 und 34 DSGVO.

Ein Datenschutzbeauftragter ist für den Datenschutz verantwortlich.

In Behörden ist ein Datenschutzbeauftragter nach § 4 f Abs. 1 BDSG zu bestellen. Bei nicht öffentlichen Stellen ist ein Datenschutzbeauftragter in Betrieben ab 20 Personen (betrieblicher Datenschutzbeauftragter), die mit personenbezogener Daten umgehen. Bei automatisierter Verarbeitung von Daten ist ein Datenschutzbeauftragter schon ab 10 Personen zu bestellen. Hierbei werden auch Teilzeitkräfte voll berücksichtigt.

Darüber hinaus ist ein Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Bearbeitung beschäftigten Personen zu bestellen, wenn personenbezogene Daten automatisch verarbeitet werden, die einer Vorabkontrolle (bei medizinischen Daten) unterliegen, geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung (§ 29 BDSG) oder zum Zwecke einer anonymisierten Übermittlung (z.B. § 30 BDSG) verarbeitet werden.

Regelungen des Datenschutzbeauftragten beim Bundesverband ANUAS e.V.:

Der Bundesverband ANUAS e.V. hat einen Bundesdatenschutzverantwortlichen eingesetzt, der die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bezogen auf alle Gebiete der ANUAS-Tätigkeiten kontrolliert.

Die Aufgabe des ANUAS-Datenschutzbeauftragten ist es ebenfalls – in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand –, bei Datenverstößen bzw. Datenpannen die zuständige Datenschutzbehörde zu informieren.

Die Regelungen gelten für alle festangestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, sowie alle Mitglieder des ANUAS (ausgenommen Organisationsmitglieder).



Die UN-Konvention stellt klar: Gesellschaftliche Teilhabe ist ein Menschenrecht, das ohne Einschränkungen auch für seelisch belastete, körperlich und behinderte Menschen gilt. Die UN-Konvention erfasst sämtliche Lebensbereiche, von der Arbeit über Bildung, Gesundheit und Pflege, persönliche Mobilität, Fragen des Bauens und Wohnens bis hin zur politischen Teilhabe. Zentraler Leitgedanke bei der Umsetzung der Konvention ist das Prinzip der Inklusion, wonach Menschen mit seelischen Einschränkungen, Behinderungen von Anfang an und in allen Lebensbereichen an der Gesellschaft teilhaben sollen.

Für den ANUAS bedeutet dieses:

Angehörige gewaltsamer Tötung sind Opfer psychischer Gewalt aus einer tödlichen Gewalttat heraus. Auf Grund der seelischen, psychischen und teilweise körperlichen Einschränkungen sind diesen betroffenen Menschen keine Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft mehr gegeben. Sie haben die höchste Stufe der psychischen Belastung, die einen Menschen treffen kann, sie haben einen massiven Leidensdruck durch den jahrelangen Kampf um ihr Menschenrecht und Gerechtigkeit, ... werden arbeitslos, haben einen Grad der Behinderung und sind viele Jahre krank.

Das Thema macht Angst und führt zu Berührungängsten. Betroffene Angehörige werden diskriminiert und ausgegrenzt.

Hier ist zwingend ein gesellschaftliches Umdenken nötig! Sonst kann die Inklusion nicht in vollem Umfang erfolgen.

<http://www.anuas.de/beauftragte-fuer-integration-und-inklusion/>

ANUAS nahm im März 2018 als Mitgliedsverband an der Mitgliederversammlung der Sozialdenker e.V.



teil. Der Vorsitzende der Sozialdenker e.V., Gerd Miedthank hält regen Kontakt mit dem ANUAS. Gemeinsame Projekte sind geplant und werden umgesetzt um sich gegen Diskriminierung und Stigmatisierung und für die Inklusion betroffener Angehöriger einzusetzen.

Mitglied der Sozialdenker e.V. ist u.a. auch Frau Ulrike Pohl. Frau Pohl ist bei der Paritätischen Wohlfahrt tätig und beschäftigt sich mit Anliegen und Fragen der Integration / Inklusion von psychisch, körperlich und seelisch eingeschränkter Menschen.



Der ANUAS e.V. hat Frau Ulrike Pohl eingeladen, den ANUAS und seine Arbeit kennen zu lernen, Berührungsängste unter den Mitgliedern der Sozialdenker abzubauen und gemeinsame Ziele zu besprechen. Bisher steht die Antwort noch aus!

Der Leitfaden für Gewaltopfer und Angehörige ist nach 9 Monaten intensiver Arbeit fertig.

In Vorbereitung auf die Erstellung, Zusammenfassung und Druckauftrag wurden betroffene Angehörige, Institutionen und Einrichtungen, Hilfsorganisationen und Privathelfer befragt, welche Informationen sie sich im Leitfaden wünschen würden.

Da die Betroffenenfälle und Hilfsanfragen sehr individuell sind, war es nicht verwunderlich, welche Themenauswahl im Endeffekt im Leitfaden Berücksichtigung finden sollten.

Kooperationspartner, Hilfseinrichtungen und Organisationen / Vereine hatten die Möglichkeit, ihre Hilfsangebote für Betroffene im Leitfaden mit einzustellen.

Im Endeffekt ist ein – wie wir finden – sehr guter Leitfaden entstanden, der Informationen, Hinweise und Hilfsangebote vermittelt. Gleichzeitig sollten nicht nur die Betroffenen Zielgruppe sein, sondern auch Hilfsanbieter. Damit wurde eine weitere Möglichkeit geschaffen, den Angehörigen eine Stimme zu geben und auf ihre Wünsche und Bedürfnisse aufmerksam zu machen.



Wir danken für die freundliche Unterstützung bei der Erstellung des Leitfadens:



Weiterhin herzlichen Dank:

Betroffenen Angehörigen * Bundesverband VEID e.V. * Bundesverband AGUS e.V. * Konfliktschlichtung e.V. Oldenburg * Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich * Carla Clauberg (Praktikantin)

Eine Auswahl des Feedbacks von Lesern:

„... Der Inhalt ist völlig ausreichend. Denn es soll ja ein Leitfaden sein und kein Universal-Nachschlagewerk, mit dem Anspruch auf vollständiges Wissen.

Das wäre ohnehin viel zu viel für diejenigen, die sich an dieses Werk begeben. Weniger ist dann eher mehr, wobei ich den Leitfaden nicht als weniger empfinde, sondern als adäquat und informativ. Er ist eine gute Einstiegshilfe für diejenigen, die sich weiter mit den angesprochenen Thematiken beschäftigen möchten / müssen. Daher absolut passend...“

„... Vielen Dank für den Leitfaden. Das ist ein sehr gelungener Leitfaden.

Formal, inhaltlich und von der Aufmachung sehr gelungen. Das Werk beantwortet vieler meiner Fragen, die ich als betroffene Angehörige habe...“

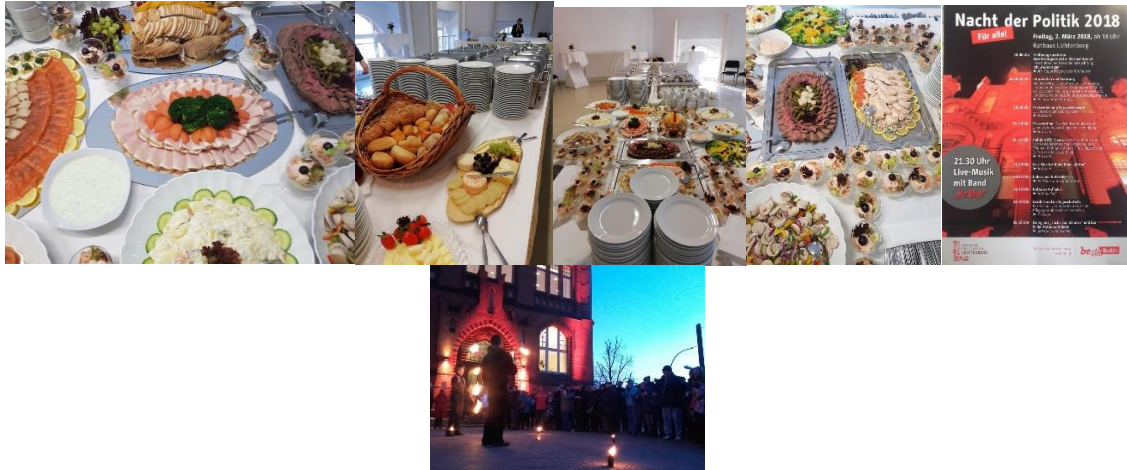
„... Der Leitfaden ist sehr gelungen. Sieht gut aus, liest sich flüssig, ist breit aufgestellt, jedoch mit passenden Themenkomplexen. Informativ, mit der Möglichkeit diese Basisinformation für sich (als Betroffener) für weitergehende Schritte zu nutzen...“

„... Vielen Dank, dass meine Anregungen im Leitfaden mit aufgenommen wurden. So viele Fragen, die ich hatte, wurden im Leitfaden aufgenommen. Für mich als Angehörige ist der Text auch nicht schwer zu verstehen. Das Inhaltsverzeichnis ist aussagefähig und ich suche mir mein Thema, was mich interessiert. Besonders gut gefallen mir die zusammenfassenden Anlagen...“

„... Wir uns als Institution ist der Leitfaden eine umfassende Hilfe. Bisher haben wir telefonische institutionelle Beratungen durch den ANUAS genutzt. Als Nichtbetroffene ist es oft nicht einfach, zu verstehen, was Betroffene bedrückt und wie man am besten helfen kann. Es sind doch eine Menge an Informationen im Leitfaden nachlesbar, die uns so noch nicht bekannt waren. Vielen Dank für den guten und hilfreichen Leitfaden. Wir freuen uns auf eine gute weitere Zusammenarbeit...“

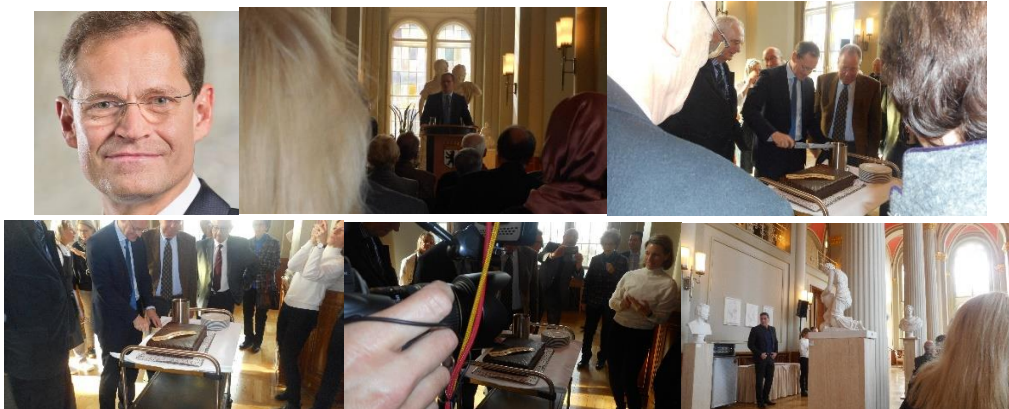
Jahresempfang des Bezirksamtes Berlin-Lichtenberg, anschließend Teilnahme an der Langen Nacht der Politik, am 02. März 2018

Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit des ANUAS e.V. in Berlin-Lichtenberg.



Festveranstaltung im Roten Rathaus, am 21. 03. 2018, beim Regierenden Bürgermeister zu Gast
--- ein Filmteam für den ANUAS dabei.

ANUAS hatte die Möglichkeit, mit dem Regierenden Bürgermeister über das Thema Opferschutz, Opferrechte und Umsetzung der EU-Richtlinie zu sprechen. Abschließend überreichte der ANUAS-Vertreter dem Regierenden Bürgermeister eine Ausgabe des neu gedruckten Leitfadens für Gewaltopfer.



➔ Danach ging es mit dem Filmteam zur Europäischen Kommission, Vertretung in Deutschland

Anliegen ist immer noch die fehlerhafte Umsetzung der EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer. In den letzten Monaten hat das Filmteam für den ANUAS diverse Familien mit gewaltsamer Tötung begleitet und festgestellt, wie viele Probleme bei betroffenen Familien ab der Gewalttat schuld daran sind, dass sich ihr Leben grundlegend ändert.

→ **Danach ging es weiter zur ANUAS-Bundesgeschäftsstelle in Berlin-Lichtenberg**

Hier wurden Interviews geführt mit betroffenen Angehörigen. Es wurde besprochen, wo Hilfsbedarfe sind und wo Hilfen zum Einsatz kam. Erschreckend wurde festgestellt, dass die Hilfen sich sehr in Grenzen halten.

22. März 2018 -- Herzoge von Hohenberg, Vorsitzende des ANUAS-Organisationsmitgliedes, des Vereins Herzogtum Hohenberg zur Ruh und Leiter der ANUAS-Landesgeschäftsstelle in Thüringen haben sich „GETRAUT“



Der Bundesverband ANUAS e.V. gratuliert recht herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute, weiterhin auch eine gute Zusammenarbeit bundesweit!



**Kreative Geburtstagsrunde und Austauschtreffen der Opferberater, Opferbegleiter,
Gesprächskreisleiter und Betroffene beim ANUAS e.V., am 27. 03. 2018**



<http://www.buendnis-toleranz.de/themen/gewaltpraevention/170121/nuas-e-v-hilfsorganisation-fuer-angehoerige-von-gewaltsamer-toetung>



ANUAS e.V. - Hilfsorganisation für Angehörige von gewaltsamer Tötung

Die Bundesvereinigung ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-Suizid- und Vermisstenfällen, nachfolgend ANUAS genannt, ist eine bundesweite Betroffenen-Opfer-Hilfe- und Selbsthilfeorganisation. Sie versteht sich als bundesweiter Interessenvertreter und stützender Partner für betroffene Angehörige. Dazu zählen alle in Deutschland lebenden Betroffenen, eingeschlossen Flüchtlinge und Migranten.

Darüber hinaus will die Bundesvereinigung im Sinne sozialer Verantwortung und aus Erfahrungen der eigenen Betroffenheit für die Betroffenen als Hilfsorganisation Einfluß auf die Gesellschaft nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und

Verbesserungen in der Umsetzung der Gesetze zu ermöglichen.

ANUAS setzt sich für Hilfen und Gerechtigkeit im Umgang mit betroffenen Angehörigen ein, die überlebendes Opfer psychischer und / oder körperlicher Gewalt geworden sind.

Als Selbsthilfeorganisation koordiniert ANUAS bundesweit die Hilfe zur Selbsthilfe, in Berlin u.a. in Form einer Selbsthilfekontaktstelle.

ANUAS organisiert Hilfen zur Selbsthilfe für betroffene Angehörige.

Weiterhin wird in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, Regionalstellen, Selbsthilfevereinen und Selbsthilfegruppen ein flächendeckendes Selbsthilfeangebot im Gesundheitswesen für Betroffene bundesweit angestrebt und unterstützt.

Die Hilfsangebote dienen ebenfalls der bundesweiten Unterstützung für Angehörige von Tätern.

Der ANUAS handelt subsidiär und repräsentiert die Arbeit seiner Mitglieder als Bundesvereinigung.

Der ANUAS organisiert und bündelt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese gegenüber Leistungsträgern, den Länder- und Bundesverwaltungen, der Länder-, Bundes- und Europapolitik sowie anderen Verbänden.



Unterstützer in diesem Monat



Stephan Harbort (Kriminalbeamter – Profiler) *

Saskia Weisheit (Regisseurin) * Vassilios Gousanis (Rechtsanwalt)

JuraOnline



**Aktion
MENSCH**



ABACUS
TIERPARK
HOTEL
BERLIN

HOWOGE



**PERFEKT
SKRIPT**



Sach- und Finanzspenden und Projektfinanzierungen in diesem Monat:



Die Blue Man Group Berlin unterstützt seit einigen Monaten sehr intensiv Opferprojekte!



Gooding

Shopping-Link von Bundesverband ANUAS e.V.



Gooding Schnell-Einkauf!

gooding Einkaufen

<https://einkaufen.gooding.de/bundesverband-anuas-e-v-hilfsorganisation-fuer-angehoerige-von-mord-toetung-suizid-und-vermisstenfaellen-65006>

Für jeden Einkauf über den nachfolgenden Shopping-Link erhält Bundesverband ANUAS e.V. automatisch eine Prämie. Es stehen insgesamt 1.645 Prämien-Shops zur Auswahl.

Ein privater Spender unterstützt mit einem Computer-Arbeitsplatz f. einen Opferberater b. ANUAS e.V.





Förderung von Workshops, Publikationserstellung und Inklusionsprojekten



Der Spielberg Verlag spendet aus dem Kauf von Büchern



Herzlichen Dank allen Geschäften, die Spendenboxen für den ANUAS aufgestellt haben. Boxen sind in allen Bundesländern verteilt.

In Quartalsabständen werden diese gelehrt und ausgezählt.

Die Gelder werden beim ANUAS für die Hilfe für Gewaltopfer genutzt.

Der Nachweis ist in den Monatsfinanzberichten transparent aufgeführt und jederzeit einsehbar.

Bei folgenden Krankenkassen wurden Finanzierungsanträge für Projekte beim ANUAS gestellt, bundesweit:

BARMER

BKK
VerbundPlus

KKH Kaufmännische
Krankenkasse

TK
Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

AOK
Die Gesundheitskasse.

KNAPPSCHAFT
für meine Gesundheit!

IKKBB
Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin

GKV
Spitzenverband

BIG
direkt gesund

ANUAS zeigt bürgerschaftliches Engagement und fördert die Wohlfahrtspflege in Berlin-Lichtenberg

Kontakt- und Beratungsstelle für Gewaltopfer in Berlin-Lichtenberg



Der Bundesverband ANUAS e.V. betreut seit 2008 Angehörige von Opfern gewaltsamer Tötung als bundesweit einzige Betroffenen-Hilfsorganisation.

Die Betroffenen erfahren nicht nur Traumata in Verbindung mit der gewaltsamen Tötung an Angehörigen, sondern auch viele Ungerechtigkeiten, Diskriminierungen, fehlerhaften und inkompetenten Umgang Nichtbetroffener. Alle diese Punkte führen zu Re-Traumatisierungen und zusätzlichen weitreichenden Schäden an Einzelpersonen und in der Gesellschaft.

ANUAS mit dem wichtigen Punkt der eigenen Betroffenheit, bietet die Möglichkeit die besonderen Bedürfnisse der Gewaltopfer richtig einzuschätzen. Der eigene Erfahrungsschatz im Umgang mit ihnen, im Betroffenenfall bietet besondere Kompetenzen des Verständnisses, welche andere Hilfsorganisationen nicht in der Form anbieten können.

- Kommunikation mit Betroffenen und Nicht-Betroffenen sowie Institutionen und Behörden:
 - Aktiver Dialog zwischen Bürgern, Polizei und Gemeinden
 - Bewusstseinsbildung und Aufklärung zu verschiedenen Themen im Bereich Opferschutz,
 - Gewaltprävention, Traumata und mögliche Reaktionen bei Gewaltopfern etc.
 - Zusammenarbeit mit externen Akteuren mit einem gemeinsamen Ziel:
 - Zusammenarbeit zwischen BMI und Bürgern, Medien, Feuerwehr, Sanitätskräften, Krankenhäusern sowie weiteren Hilfsorganisationen im Bereich Opferschutz und Gewaltprävention
 - Umsetzung von Projekten in die Präventions- und Bewältigungspraxis
- > Professionelle Tätigkeiten der ANUAS-Opferhilfeeinrichtung, speziell in Bereichen
- der Gesundheitsvorsorge und Prävention
 - der Gewaltprävention und Minimierung
 - Verhinderung der Benachteiligung von Menschen
 - Verbesserung der Integration Betroffener ins soziale und berufliche Umfeld

Es geht um wichtige Fragen der Umsetzung der Kriminalitäts- und Gesundheitsprävention, um psychische Krankheiten sowie erneute Gewaltbereitschaft zu verhindern.

Weitere wichtige Aspekte müssen berücksichtigt werden:

- Migranten, Flüchtlinge:

Hier geht es um unterschiedliche Kulturkreise, die berücksichtigt werden müssen. Der Umgang mit Gewalt, Tod, Trauma und Trauer wird in anderen Kulturen verschieden be- und verarbeitet.

- Kinder und Jugendliche:

Diese Personengruppe bleibt oft mit den Schwierigkeiten alleine, weil die Eltern mit anderen Familienproblemen zu tun haben. Unterschiedliche Verarbeitung der Gewalttat (Suchtprobleme, Aggression, Rückzug aus dem sozialen Umfeld, psychische Instabilität und Krankheit). Verfall moralischer Werte. Probleme im Freundeskreis, in der Schule, im Berufsfeld – Schulabbruch ... Ausbildungsabbruch ... Drogenmissbrauch ... Aggression und Gewalt (Kinderkodex und Verhaltensnormen beim ANUAS)

- Gewaltfamilien:

Kinder und Jugendliche aus Gewaltfamilien neigen oft dazu, selbst gewalttätig zu werden. Flucht aus dem Elternhaus, fehlendes Vertrauen in Familie und Gesellschaft, sozialer Abstieg

Senioren:

- Angehörige von Gewalttaten – schaffen es körperlich nicht, zu unterstützen, eigene Belastung, die zu gesundheitlichen Problemen führt, die ggf. eine Pflege nötig machen
- Oft gibt es unter den Senioren Gewalterfahrungen, die nicht verarbeitet wurden und bei anderen Gewalttaten als Trigger wirken und stark belasten
- Gewalt in Seniorenfamilien und/oder Pflegeheimen

- Körperlich und psychisch Behinderte:

Für diese Betroffenen ist ebenfalls umfangreiche Beratungs- und Begleitungsarbeit nötig. Diskriminierungen und Stigmatisierungen sind den Betroffenen nicht ausreichend bekannt, oder sie besitzen die Kraft nicht, sich um ihre Menschenrechte und Gerechtigkeit zu kümmern.

- Täterangehörige:

Es gibt oft die Situation, dass innerhalb einer Familie ein Mord durchgeführt wird. Damit hat die Gesellschaft es mit einem Opferangehörigen und Täterangehörigen zu tun.
Beispiel: Schwiegervater erschießt Schwiegermutter – die Angehörigen sind Angehörige eines Opfers (Schwiegermutter) und eines Täters (Schwiegervater)

Über den ANUAS werden den ehrenamtlichen Helfern und Jobbern regelmäßig Supervisionen kostenlos angeboten, wie auch nötige Qualifizierungsmöglichkeiten im Bereich des Traumas, der Opferrechte und Opferhilfen.

ANUAS unterstützt mit institutionellen Beratungen über mögliche Rückfragen im Umgang mit betroffenen Schwersttraumatisierten.

Weiterhin hilft ANUAS beratend bei Vereinsgründungen.

Für Austauschtreffen oder Gesprächskreise bietet ANUAS kostenlose Räume in Berlin an.



Patenschaft des ANUAS für ältere Menschen – Förderung der Wohlfahrtspflege

ANUAS unterstützt als **Patenorganisation** die Betreuung älterer Menschen in einem Lichtenberger Pflegeheim.

Regelmäßig kümmert sich die Pateneinrichtung, ANUAS e.V. Berlin-Lichtenberg um kostenlose Illustrierte für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Zeitschriften bereiten den älteren Leuten

Das LaGeSo hat auch für die nächsten 2 Jahre die ehrenamtliche Heimfürsprecherin, Vertreterin des ANUAS ernannt. Monatlich finden Heim-Beirats-Sitzungen statt, an denen ein ANUAS-Vertreter teilnimmt.

ANUAS hilft jungen Leuten, welche gesellschaftspolitische oder private Probleme haben. Es werden Gespräche zu Problemen geführt und Lösungsgedanken gemeinsam erarbeitet. Diese Gespräche werden zukünftig offiziell über die ANUAS-Kontakt- und Beratungsstelle geführt. Diese Gespräche sollen helfen, Probleme zu lösen, die Ausbildung abzuschließen und ggf. Ratschläge für Bewältigungstechniken in Krisensituationen zu erhalten.



14



Über das ANUAS-Sorgentelefon erhalten Angehörige erste Entlastungen, Beratungen und Hilfsangebote.

ANUAS-Forschungsstudie



**Betroffenenbefragungen
und
Experteninterviews**

Die Interviewtermine mit Betroffenen und Experten von 04 – 07/2018 stehen jetzt fest:

- April 2018 – Mord am Sohn
- Mai 2018 – Mord an der Tochter
- Juni 2018 – Mord am Bruder
- Juli 2018 – Entführung, Missbrauch und Mord an der Tochter

Ab April finden wieder die regelmäßigen Arbeitsgruppentreffen des Studienteams statt. Mit dabei sind zukünftig – mit Einverständnis der betroffenen Angehörigen – Journalisten. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Betroffenen in der Öffentlichkeit eine Stimme zu geben und für die Wünsche und Bedürfnisse der Angehörigen zu sensibilisieren. Gleichzeitig setzt sich ANUAS für die Entstigmatisierung der Betroffenen ein.

Am 30. 04. 2018 besucht ein Filmteam **nordicfilm**, beauftragt von der Deutschen Fernsehlotterie, die Bundesgeschäftsstelle des ANUAS e.V. Es geht um ein Kennenlernen und Austausch zur neu geschaffenen ANUAS Kontakt- und Beratungsstelle und den Einsatz von Opferberatern und Opferbegleitern ... mit freundlicher Unterstützung der Fernsehlotterie.

Im Mai 2018 wird das Fernsteam **nordicfilm** den Einsatz der Opferberater, Opferbegleiter und dem ANUAS-Forschungsteam drehtechnisch begleiten, am Beispiel eines Betroffenenfalles.



SPUREN, DIE BLEIBEN



Jahrestagung
Verwaiste Eltern und
trauernde Geschwister
in Deutschland e.V.

27.4. – 29.4.2018
in Hamminkeln

BV VEID führt eine Jahrestagung durch „Spuren, die bleiben“

Am 30. Mai 2018 feiert die Traumaambulanz des Landes Berlin, Friedrich von Bodelschwingh-Klinik die Eröffnung des neuen Standortes.

Ein Vertreter des ANUAS-Studententeams wird zur Feierstunde, Tagung und anschließend dem Erfahrungsaustausch ebenfalls teilnehmen.

Es wird angeboten: ... spannende Impulsvorträge zu den neuesten Entwicklungen der Arbeit der Traumaambulanzen bei der Versorgung von traumatisierten Kindern und Erwachsenen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes.



**EIN SCHÜTZENDES DACH.
UND EIN STARKER PARTNER.**

„... Wir wollen Arbeitsverhältnisse von behinderten und schwerbehinderten Menschen fördern und sichern und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermitteln.“

Der IFD Berlin Mitte arbeitet im Auftrag des Integrationsamt Berlin und der Rehabilitationsträger und unsere Angebote sind daher für Sie kostenfrei...“

Jahresempfang der USE g GmbH, am 12. 06. 2018

ANUAS ist jahrelanger Kooperationspartner der USE und wir freuen uns auch dieses Jahr über die Einladung zum Jahresempfang

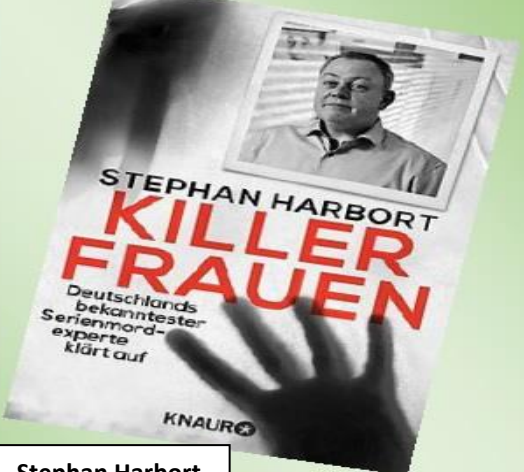
- Es sind noch einige wenige Plätze frei. Wer Interesse hat meldet sich gerne an, unter info@anuas.de – Betreff: Lesung Stephan Harbort



**Interkulturelles
Gesprächs- &
Lesecafé**

www.anuas.de • Tel. 030 – 25 04 51 51

Termin:
Freitag, 15. Juni 2018
Einlaß:
18:30 Uhr * Beginn: 19:00 Uhr
Ort:
ABACUS-Tierpark-Hotel
Franz-Mett-Str. 3-9, 10319 Berlin
Eintritt: 15.00 EUR / Person



STEPHAN HARBORT
KILLER FRAUEN
Deutschlands
bekanntester
Serienmord-
experte
klärt auf
KNAUR

Stephan Harbort, Jahrgang 1964, ist Profiler, Kriminalhauptkommissar, Serienmordexperte, Autor und Fachberater für TV-Dokumentationen und Krimiserien wie „Medical Detectives - Geheimnisse der Gerichtsmedizin“ und Krimi-Serien. Stephan Harbort lebt in Düsseldorf.

Zukünftig sind Informations- und Aufklärungsveranstaltungen mit Stephan Harbort und dem Bundesverband ANUAS e.V. für betroffene Angehörige geplant.

Im Gegenzug wird ANUAS Nichtbetroffene darüber aufklären, welche Auswirkungen eine tödliche Gewalttat mit sich bringt. Welche Hürden, Schwierigkeiten und Probleme die Angehörigen haben. Was passiert, wenn das „Kartenhaus des Lebens“ bei den betroffenen Familien zusammenstürzt?



Selbsthilfefestival am 04. August 2018

**SELBSTHILFE
FESTIVAL**



Ein ANUAS-Selbsthilfevertreter nahm im März 2018 an einer Info-Veranstaltung von SEKIS teil, zu Vorabsprachen des geplanten jährlichen Selbsthilfe-Festivals im August 2018. <http://www.selbsthilfe-festival-berlin.de/>



ANUAS-Selbsthilfe-Vertreter werden voraussichtlich im August am Selbsthilfefestival teilnehmen.

05. Oktober 2018 – Trialog in Bayern und Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkaufbau

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband ANUAS e.V. führt der Verein „Dieser Weg – zurück ins Leben“ sowie ANUAS-Zweigstelle Volkach einen Trialog in Bayern durch. Die ANUAS-Bundesgeschäftsstelle wird vertreten sein, durch: 1 betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung * Traumatherapeutin * Opferbegleiterin * Opferberater.
Wir freuen uns sehr, am 1. Kitzinger Depressions-Trialog teilnehmen zu dürfen.

Aufeinander zugehen – voneinander lernen

Wenn wir Betroffene nichts über unsere Erkrankung erzählen, wenn wir nach außen hin schauspielern, ja wie sollen denn die „Anderen“ auf uns zu gehen? Ist es dann nicht so, dass es kein Zufall ist, dass sich Vorurteile gegen Betroffene festigen? Irgendwann will die Gesellschaft auch nicht mehr zuhören. Sie zieht sich ebenfalls zurück. Man verliert Freunde/Kontakte und einen Stempel aufgedrückt, dass man sich auch nicht mehr traut zu sprechen.

Wir können nur voneinander lernen. Wir als Betroffene müssen uns trauen aus der Deckung zu gehen. Ich weiß, es ist viel verlangt. Aber nur so, kann es zu einer Akzeptanz für unsere Erkrankung kommen. Und Ihr „Anderen“, bitte schaut hin, informiert Euch über die Krankheit, traut Euch uns anzusprechen.

Aber auch das Fachpersonal, welches sich in erster Linie um die Betroffenen kümmert, sollte sich unserer Meinung nach mehr an die Bedürfnisse der Betroffenen und auch der Angehörigen richten. Wenn wir „Drei Seiten“ aufeinander zugehen, uns zuhören, etwas Verständnis aufbringen, dann können wir uns gegenseitig unterstützen, dann können wir voneinander lernen. Dann funktioniert die Entstigmatisierung und Psychische Erkrankungen bleiben kein Tabuthema in der Gesellschaft. Wir wissen, dass das nicht von heute auf morgen funktionieren wird. Aber lasst uns gemeinsam daran arbeiten.

05. Oktober 2018

THEMA:
Wer stigmatisiert hier eigentlich wen?

1. Kitzinger Depressions-Triolog

EINE PSYCHISCHE ERKRANKUNG WIRD VON BETEILIGTEN MENSCHEN UNTERSCHIEDLICH WAHRGENOMMEN. IM RAHMEN EINES TRIALOGES, GEHT ES DARUM, ERFAHRUNGEN AUSZUTAUŠCHEN, ALSO DEN UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN "RAUM" ZU GEBEN. DAMIT VERBUNDEN IST EIN BEMÜHEN, DEN ANDEREN ZU VERSTEHEN UND IHN ALS EXPERTEN IN EIGENER SACHE ANZUERKENNEN. DAS BEDEUTET EIN VONEINANDER LERNEN UNABHÄNGIG VON PERSÖNLICHEN BINDUNGEN UND PROFESSIONELLER VERANTWORTUNG

Einlass 15.30 Beginn 16.00 Uhr

Stadtteilzentrum Kitzingen, Königsberger Str. 11, 97318 Kitzingen

Moderation: Markus Bock

EINTRITT FREI !!!

Über freiwillige Spenden würden wir uns freuen

Platzreservierungen bis 15. September unter 09381 - 717401 Mo - Sa von 19 - 21 Uhr

verbockt!

BUDDENBERG ANKAW

Aufeinander zugehen – voneinander lernen

17. TOA-Forum: "Die Stärke der Beteiligten" vom 7.-9.11.18 in Berlin

Unter dem Titel "Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit" widmet sich das 17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich verstärkt den vielfältigen Ressourcen und förderlichen Rahmenbedingungen, die Betroffene und Verantwortliche von Straftaten nutzen (können), um ein zufriedenes, selbstbestimmtes Leben zu führen.

Psychologische sowie kriminologische Forschungserkenntnisse der letzten Jahre laden ein zu einem vielversprechenden Perspektivwechsel, der in Theorie und Praxis an folgende Fragen anknüpft: Was stärkt die Fähigkeit der Betroffenen – und auch der Tatverantwortlichen – von Straftaten, persönliche Krisen bewältigen und gestärkt aus diesen hervorgehen zu können? Welche Erfahrungen und Lebensereignisse können bei den Tatverantwortlichen einen Prozess des Ausstiegs aus einer kriminellen Laufbahn anstoßen? Berücksichtigt wird hierbei auch die Perspektive von Referent*innen, die solche

Stärkungsprozesse selbst durchleben oder durchlebt haben.

Nähere Informationen: <https://www.toa-servicebuero.de/aktuelles/17-toa-forum-die-staerke-der-beteiligten-vom-7-91118-berlin>



Die **traditionelle bundesweite ANUAS-Themen-Woche** wird auch im Jahr 2018 durchgeführt werden.

Alle Workshops und Fachbeiträge werden zertifiziert und dienen als Weiterbildung.

Der aktuelle Flyer wird zur Zeit erstellt.

Projektanträge zur Finanzierung bundesweit wurden eingereicht. Eine Antwort steht noch aus.

- **Montag, 26. 11. 2018** – „10 Jahre ANUAS e.V.“ * Aktueller Stand der ANUAS-Studie *

Projektvorstellungen: „Opferberatung und -begleitung beim ANUAS“, Konfliktschlichtung Oldenburg, BA TOA,

- **Dienstag, 27. 11. 2018** – Inklusionstag mit der ANUAS-Beauftragten für Integration und Inklusion und Inklusionsvereinen – Paritätische Wohlfahrt – Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung * Sozialdenker e.V. * Herzogtum Hohenberg zur Ruh - Thüringen

- **Mittwoch, 28. 11. 2018** -- Atmung * Achsamkeit * Imagination

Workshops, Erstellung einer eigenen CD zur eigenen Nutzung

V.: Marion Waade

- **Donnerstag, 29. 11. 2018**

. "Kunsttherapie - ein möglicher therapeutischer Ansatz nach einem Trauma"

V.: Carla Clauberg - Kunsttherapeutin

. "Gravieren - eine mögliche Bewältigungstechnik"

V.: Karin Grunewald (Leiterin ANUAS-Sachsen)

- **Freitag, 30. 11. 2018**

. "Schreibworkshop -- Schreiben als Ressource und Bewältigung nach einem
Schwersttrauma"

V.: Sylvi Jonathan (Leiterin ANUAS-Hessen)

- **Sonnabend, 01. 12. 2018** - Austausch- und Feedbackrunde



bundesweite Fachfortbildungen für ANUAS

SCHOMERUS

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen sog. **Mini-Jobs** muss unterschieden werden zwischen einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung (Entgeltgeringfügigkeit) und einer kurzfristigen Beschäftigung (häufig als Saisonarbeit bezeichnet).

Von einer geringfügigen Beschäftigung ist dabei zum einen auszugehen, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat EUR 450 nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Dies ist die sog. Entgeltgeringfügigkeit.

Zum anderen liegt eine geringfügige Beschäftigung auch vor, wenn die Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt EUR 450 im Monat übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Durch das sog. Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11.8.2014 ist in diesem Zusammenhang jüngst eine Neuregelung in § 115 SGB IV eingefügt worden. Danach gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vom 1.1.2015 bis einschließlich 31.12.2018 nunmehr mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt EUR 450 im Monat übersteigt. Der Anwendungsbereich der kurzfristigen Beschäftigung wurde somit signifikant ausgeweitet.

Die gesetzliche Neuregelung in § 115 SGB IV geht zurück auf die Debatte um die Geltung des Mindestlohns auch für die Saisonarbeit – vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die zeitliche Befristung dieser Regelung bis zum 31.12.2018. Im Bereich der sog. Saisonarbeit (etwa bei Erntehelfern in der Landwirtschaft, in Touristikunternehmen sowie in der Gaststätten- und Hotelbranche) enthält das MiLoG keine gesetzlichen Ausnahmen. Mitarbeiter in diesen Branchen haben, wie alle anderen Arbeitnehmer, einen Anspruch auf den Mindestlohn.

Mini-Jobs unterliegen seit dem 1.1.2013 der Entgeltgrenze von EUR 450, zuvor lag sie bei EUR 400, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Setzt man den zulässigen Höchstsatz von EUR 450 pro Monat als Festgehalt in

Relation zum MiLoG, ohne dass arbeitsvertraglich ein konkreter Stundensatz oder eine konkrete Arbeitszeit vereinbart worden ist, hat dies zwingend folgende Auswirkung: Unter Beachtung des Mindeststundenlohns in Höhe von EUR 8,50 dürfen ab Januar 2015 maximal 52,9 Arbeitsstunden (52 Stunden 54 Minuten) im Monat gearbeitet werden. Ab 53,0 Stunden wären bereits EUR 450,50 (53 x 8,50) geschuldet, was den Rahmen der sozialversicherungsfreien Grenze von EUR 450 überschritte. Dessen ungeachtet bleibt es aber dabei, dass die von einem vermeintlich geringfügig Beschäftigten über 52,9 Stunden pro Monat tatsächlich geleistete Tätigkeiten ebenfalls zusätzlich mit dem Mindestlohn zu vergüten sind.

Hier stellt sich unweigerlich die Frage, ob durch die Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem Überschreiten der 450-EUR-Grenze die sozialversicherungsrechtliche Privilegierung entfällt und auf die Vergütung Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Dabei ist zu unterscheiden:

Häufig findet sich in Arbeitsverträgen lediglich eine Regelung zur Vergütung auf EUR-450-Basis, ohne dass die konkrete Arbeitszeit erwähnt wird. Für die EUR-450-Grenze wird darauf abgestellt, dass das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat EUR 450 nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Andererseits liegt eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 SGB IV entfallen sind, § 8 Abs. 2 S. 2 SGB IV. Vor diesem Hintergrund dürfte ein nur gelegentliches und nicht vorsehbares Überschreiten der Entgeltgrenze voraussichtlich nicht zur Beendigung der geringfügig entlohten Beschäftigung und der Begründung der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht führen. Dabei ist ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums noch als gelegentlich anzusehen. Jedes weitere über den Zeitraum von zwei Monaten hinausgehende nicht vorhersehbare Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze innerhalb des maßgebenden Zeitjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) birgt das erhebliche Risiko, nicht mehr als gelegentlich erachtet werden zu können und folglich eine nicht geringfügige Beschäftigung zu begründen. In einem solchen Fall mag ausnahmsweise nur dann etwas anderes gelten, wenn in dem vom Arbeitgeber gewählten Jahreszeitraum für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts EUR 5.400 (12 x EUR 450) nicht überschritten werden (vgl. Ziffer 3.1 der Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten – Geringfügigkeits-Richtlinie – vom 20.12.2012 der Sozialversicherungsträger).

Ist arbeitsvertraglich neben dem Monatsentgelt in Höhe von EUR 450 eine bestimmte Stundenzahl (z.B. 60 Stunden pro Monat) vereinbart, ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ab Januar 2015 mit EUR 8,50 pro Arbeitsstunde zu vergüten. Liegt die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit oberhalb der 52,9 Stunden monatlich, wird die Entgeltgrenze von EUR 450 überschritten. Da nunmehr ein Rechtsanspruch auf den Mindeststundenlohn und nach dem Arbeitsvertrag ein Anspruch auf die Vergütung der vereinbarten Arbeitszeit besteht, liegt dementsprechend das regelmäßige Arbeitsentgelt oberhalb der Entgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. In diesem Fall handelt es sich dann nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung, § 8 Abs. 2 S. 2 SGB IV. Falls auch in einer solchen Konstellation angestrebt wird, die sozialversicherungsrechtliche Privilegierung zu erhalten, muss der Arbeitsvertrag geändert (per Änderungsvereinbarung) und die monatliche Arbeitszeit auf maximal 52,9 Stunden begrenzt werden. Sofern sich die tatsächliche Arbeitszeit aber nach einer solchen Änderung dennoch regelmäßig oberhalb der (geänderten) vertraglichen Arbeitszeit (von maximal 52,9 Stunden monatlich) bewegt, wäre die tatsächliche Arbeitszeit maßgebend und die sozialversicherungsrechtliche Privilegierung entfiel.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 500.000 geahndet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG). Arbeitgeber sind daher seit Januar 2015 verpflichtet, ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG

spätestens zu dem letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, zu zahlen.

Bußgeldbewehrte Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Es gibt weitere, bislang häufig noch wenig bekannte – inhaltlich aber gravierende – Pflichten, die von Arbeitgebern von Mini-Jobbern künftig beachtet werden müssen. Jeden Arbeitgeber, der Mini-Jobber beschäftigt, treffen gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG seit Januar 2015 besondere Aufzeichnungspflichten. Ein Arbeitgeber, der Mini-Jobber beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Des Weiteren müssen diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufbewahrt werden. Zudem muss ein Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 MiLoG die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 20 MiLoG i. V. m. § 2 MiLoG erforderlichen Unterlagen im Inland in deutscher Sprache für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer in Deutschland, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, bereithalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen sogar am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten (§ 17 Abs. 2 S. 2 MiLoG). Die genannten Pflichten bestehen nur nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a SGB IV, d.h. bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten. Ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 17 MiLoG kann ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die mögliche Geldbuße liegt hier bei immerhin bis zu EUR 30.000. Zuständig sind die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit).

Paradoxon in der Gleitzone

Eine merkwürdige Benachteiligung für Arbeitgeber und Beschäftigte ergibt sich, wenn sich die Gehaltshöhe durch Anpassung an den Mindestlohn in die Gleitzone (EUR 450,01 – EUR 850,00) verschiebt. Enthält der Arbeitsvertrag der Mini-Jobber nämlich eine feste Stundenzahl, wird in vielen Fällen durch den Mindestlohn die 450-EUR-Grenze überschritten.

Darin könnte ein „teuflisches Geschenk“ liegen:

Ein Mini-Jobber, der mit seinem Arbeitgeber bislang eine monatliche Beschäftigung von 60 Stunden vereinbart hatte, erzielte auf Basis eines Stundenlohns von EUR 7,50 bislang exakt EUR 450,00. Bei einem nunmehr maßgeblichen Lohn von EUR 8,50 erhöht sich die monatliche Vergütung demnach auf EUR 510,00. Bei diesem Gehalt kommt es freilich wegen der Gleitzone zum Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen. Diese belaufen sich im konkreten Beispiel auf EUR 67,80. Der Auszahlungsbetrag an den Beschäftigten verringert sich damit auf EUR 442,20 pro Monat. Umgekehrt steigen auch für den Arbeitgeber die Kosten von EUR 585,68 bei Geringfügigkeit auf EUR 608,94 nach der Erhöhung. Soll die sozialversicherungsrechtliche Privilegierung erhalten bleiben, müsste der Arbeitsvertrag daher geändert werden, d. h. die vereinbarte Stundenzahl wäre zu reduzieren.

Ausblick

Arbeitgeber haben künftig im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten einen erheblichen Mehraufwand. Dieser sollte gleichwohl angesichts der in erheblicher Höhe drohenden Bußgelder ernstgenommen werden. Auch für Mini-Jobber wird sich durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns künftig vieles ändern.

http://www.schomerus.de/content/hauptinhalt/aktuelles/arbeitsrecht_news/mindestlohngesetz_und_mini_jobber/index_ger.html

FORUM GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Forum Gemeinnützigkeit – wir diskutieren oder stellen Themen aus den Bereichen Steuern, Recht und Management gemeinnütziger Organisationen vor

Das Forum findet regelmäßig in Berlin, Hamburg und Stralsund statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Neben den Präsentationen gibt es Zeit für Fragen und Diskussionen. Kostenbeitrag pro Person 35,00 EUR (inkl. 19 % USt).

<http://www.schomerus-philanthropie.de/workshop.html>



Frankl, Viktor:

Der Mensch vor der Frage nach dem Sinn

Der vorliegende Vortrag eignet sich hervorragend als Einstieg in Viktor Frankls Werk. Frankl gibt darin Einblick in seine grundlegenden Theorien, seine Einstellung zur Psychoanalyse und die Entwicklung der Logotherapie. Zu deren Kerngedanken zählt insbesondere die Frage nach dem Sinn des Lebens. Diese Frage macht den Menschen erst zum Menschen. Bleibt sie unbeantwortet, kann es zu depressiven oder neurotischen Erkrankungen kommen. Deshalb gilt es, den Sinn immer wieder neu zu finden: im Tun, im Erleben und in der Einstellung auch schweren Schicksalen gegenüber. Die Logotherapie und Existenzanalyse hilft dem Menschen, die Blockaden der Sinnsuche zu erkennen und aufzuheben. (...)



- Der unentbehrliche Informationsdienst für Ihre Vereinsarbeit

Förderung der Allgemeinheit – was heißt das eigentlich für Ihren Verein?

Möchte ein Verein gemeinnützig sein (und es bleiben), muss er bestimmte Anforderungen erfüllen. Eine davon findet sich in § 52 der Abgabenordnung (AO):

Demnach ist die Förderung der Allgemeinheit eine der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit. Nicht möglich ist es daher, einen gemeinnützigen Verein zu gründen, der als Mitglieder zum Beispiel nur die Mitglieder einer Familie oder die Arbeitnehmer eines Unternehmens fördern will.

Die Allgemeinheit fördert ein Verein aber dann, wenn die Fördertätigkeit Ihres Vereins nicht nur einem kleinen begrenzten Personenkreis zugutekommt. Selbstlos handeln wiederum bedeutet: Ihr Verein muss uneigennützig tätig sein. Sie dürfen zwar ein gewisses Maß an Eigeninteresse an den Tag legen, die Verfolgung von überwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen ist jedoch nicht begünstigt.

Ebenfalls wichtig: Das Kriterium der Ausschließlichkeit

Das heißt: Sie dürfen nur den in der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zweck mit der Tätigkeit des Vereins verfolgen. Eine eventuelle wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins muss von untergeordneter Bedeutung sein und darf nicht in der Satzung als Vereinszweck stehen.

Und nicht zu vergessen: Unmittelbarkeit und Selbstlosigkeit

Ihr gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten gemeinnützigen Ziele unmittelbar selbst verwirklichen. Sie müssen die Ziele in eigenem Namen verfolgen und dürfen nicht andere Vereine, die gleiche Zwecke verfolgen, damit beauftragen, auch Ihr Vereinsziel zu fördern.

Selbstlosigkeit

Ihr Verein muss uneigennützig tätig sein. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Last not least: Vermögensbindung

Vereinnahmte Mittel müssen zeitnah für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Wenn sie nun auf den aktuellen Fall „Tafel Essen“ einen Blick werfen wird deutlich: dadurch, dass es einen vorübergehenden Aufnahmestopp für die bestimmte Begünstigte gibt, gefährdet der Verein seine Gemeinnützigkeit nicht, solange er die anderen hier genannten Kriterien auch weiterhin erfüllt. So einfach ist das.



Fördermittel für
gemeinnützige Organisationen

Überzeugende Antragstellung - das zentrale Erfolgskriterium der Fördermittelakquise

Bevor man von einer Förderinstitution eine Zuwendung erhält, steht in der Regel die Antragstellung. Der potentielle Förderer erwartet eine Darstellung Ihres Vorhabens, die passgenau zu den eigenen Förderzielen passt. Dabei reicht es nicht, nur den Plan Ihrer Aktivitäten darzustellen. Die Zuwendungsgeber möchten wissen, warum Ihr Projekt besonders wichtig ist, welche Wirkung Sie konkret erreichen wollen und warum Sie als Träger kompetent und vertrauenswürdig sind. Nicht zuletzt ist ein schlüssiger Budget- und Kostenplan ein wichtiger Punkt bei der Entscheidungsfindung. Für alle Verantwortlichen in gemeinnützigen Organisationen, die Förderanträge erstellen müssen, haben wir ein 90-minütiges Webinar entwickelt, das Sie dabei unterstützt, Ihren Antrag so zu gestalten und einzureichen, dass die Förderchancen am höchsten sind. Einsteiger in das Thema bekommen einen grundlegenden Überblick, erfahrene Antragsteller profitieren von zahlreichen Praxistipps. Eine besondere Herausforderung bei der Antragstellung ist die schlüssige Darstellung der Wirkung von gemeinnützigen Aktivitäten. Schließlich gibt es nicht für alles fertige Kennzahlen. Ein hilfreiches Tool ist dabei das sog. IOOI (Input-Output-Outcome-Impact) Modell, das wir an einem praktischen Beispiel vorstellen. Das IOOI Modell wird von der Unternehmensberatung PHINEO eingesetzt, welche für die aktuelle Ausschreibung der SKala-Initiative von Susanne Klatten verantwortlich ist.

Fördermittel erfolgreich beantragen

<https://foerder-lotse.de/seminare/online-seminare/on-antrag/>

Die überzeugende Darstellung von gemeinnützigen Vorhaben bei Stiftungen, Lotterie- und Förderfonds und öffentlichen Zuschussgebern

Die Schwerpunkte des Seminars

1. **Überblick über den Fördermarkt**
Fördermittelgeber sehen sich als soziale Investoren
Die wichtigsten privaten und öffentlichen Förderbereiche für gemeinnützige Organisationen
Der Prozess der Fördermittelgewinnung in fünf Schritten
2. **Die vier zentralen Fragen des Förderers an Ihr Vorhaben**
Warum kann man uns vertrauen?
Warum ist unser Vorhaben notwendig?
Welche Wirkung wollen wir erzielen?
Was ist der Plan?
3. **Die Politik einer Förderinstitution verstehen**
Ausschreibungstexte richtig interpretieren
Aussagekräftige Informationsquellen neben der Ausschreibung
Erste Hürde: Formale Vorgaben
Aktuelle Trendthemen der Förderung
4. **Ihr Vorhaben nach den Bedürfnissen des Förderers formulieren**
Verschiedene Formen der Antragstellung
Wichtige Zieldimensionen von Förderprojekten
Häufige Antragsfragen am Beispiel der aktuellen Ausschreibung der SKala-Initiative
Praktische Tipps zur Wirkungsbeschreibung mit dem IOOI-Modell
Bitte mundgerecht: Schreibstil und Lesbarkeit
Kritischer Faktor: Termine
Bitte nicht: formale Fehler
5. **Der Kosten- und Budgetplan im Antrag**
Vier-Augen-Prinzip und fachliche Unterstützung
Vollständige Einnahmen- und Ausgabenseite
6. **Das Auswahlverfahren der Förderer**
Wer liest unseren Antrag und wer fällt die Entscheidung?

Über den Referenten:

Torsten Schmotz, Diplom-Kaufmann (Univ.), verfügt über **mehr als sechzehn Jahre Erfahrung** in den Bereichen Finanzierung, Fördermittelakquise und Fundraising.



Jura Online



iurastudent.de



online-Zeitschrift für Jurastudium,
Staatsexamen und Referendariat

- Fachexperten unterstützen bei Fragen zum Zivilrecht, Medizinrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht
- Rechtsvertreter sind im Wissenschaftlichen Beirat des ANUAS tätig und unterstützen den ANUAS beratende, zur Umsetzung und Unterstützung der Opferrecht



Amtsgericht Tiergarten, Turmstr. 91, 10559 Berlin – Haupteingang Bild: Sven Harwardt, AG Tiergarten

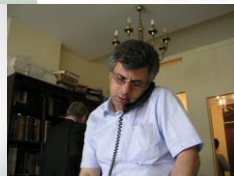
- Betrug, Hinterlist * Falschgeld: Druck + in Umlauf bringen
- Gewalt * Aggression * Missbrauch
- Ausländerrecht * Strafrecht



Danksagung an unsere ständigen Helfer und Unterstützer 2018



Geschäftsstelle Pobloth



Stephan Harbort (Kriminalbeamter – Profiler) *

Saskia Weisheit (Regisseurin) * Vassilios Gousanis (Rechtsanwalt)

Impressum / Hinweise:

V.i.S.d.P: Marion Waade – Vorsitzende BV ANUAS e.V.

Telefon: (030) 25 04 51 51 * E-Mail: info@anuas.de * Web: www.anuas.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schreiben Sie eine Mail: info@anuas.de